

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin Geschäftsführung

Herrn
Klaus Kirschner MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit und
Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030/24 00
87-0

Durchwahl 030/24 00
87-15

Telefax 030/24 00
87-99

per E-Mail: baerbel.gross@bundestag.de

E-Mail:
berufsrecht@bstbk.de

<http://www.bstbk.de>

13. Juni 2005

Wa/Da

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung
des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – BT-Drs. 15/5574 -**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(15)
vom 13.06.05
15. Wahlperiode**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

wir bedanken uns für die Einladung, in der Öffentlichen Anhörung zu o. g.
Gesetzentwurf als Sachverständige aufzutreten sowie vorab schriftlich Stellung zu

nehmen. Als gesetzliche Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater nehmen wir diese Möglichkeiten gern wahr.

Selbstverständlich begrüßen wir alle geeigneten Maßnahmen im Kampf gegen steigende Sozialversicherungsbeiträge. Den dazu vorgeschlagenen Weg, Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsabgaben vorzuziehen, lehnen wir jedoch strikt ab. Zunächst deshalb, weil das Ganze den Charakter eines Buchungstricks^{*} hat, der aber gerade nicht geeignet ist, die angespannte Finanzlage der sozialen Sicherungssysteme langfristig zu verbessern. Hierzu bedarf es eines grundsätzlichen Systemwechsels und keiner „Flickschusterei“. Maßnahmen wie diese helfen nur scheinbar. Das grundsätzliche Problem, die Notwendigkeit der Berücksichtigung demographischer Entwicklungen, wird durch den Gesetzentwurf nicht angegangen.

Das Gesetz ist aber nicht nur ungeeignet, die Rentenversicherung nachhaltig zu sichern, es würde außerdem zu erheblichen finanziellen und bürokratischen Nachteilen für Arbeitgeber führen (siehe dazu unter 1.). Dass Lohnprogramme und Steuerberater diese nicht abfedern können und wo die Probleme im einzelnen liegen, wird unter 2. bzw. 3. dargestellt.

1. Auswirkungen aus Arbeitgebersicht

Eine vorgezogene Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge führt auf Arbeitgeberseite zu einem Liquiditätsverlust in Höhe von etwa 20 Mrd. €. Die im Gesetzentwurf genannten Zahlen, wonach die Finanzierungskosten für Unternehmen ca. 400 Millionen Euro betragen sollen, werden von Rentenexperten als unzutreffend angesehen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen könnte dies für einige von ihnen das endgültige Aus bedeuten. In der Folge würden weitere Arbeitsplätze verloren gehen, was schließlich zu einer Mehrbelastung der Sozialkassen führen würde.

Geradezu grotesk ist die Aussage, dass die Änderung der Beitragsfälligkeit Arbeitsabläufe kostengünstiger gestalte (Gesetzentwurf S. 6). Die Berechnung und Zahlung einer voraussichtlichen Beitragsschuld, die sich aus den Abrechnungssystemen nicht automatisch ohne Zusatzeingabe ermitteln lässt, ist aufwändig. Besonders bei variablen Entgelten (wie Stundenlöhnen, Akkord etc.) und

nicht nur bei den genannten Erfolgsprämien wäre eine vorläufige, auf bloßen Schätzungen bzw. Hochrechnungen beruhende Abrechnung erforderlich. Diese müsste bei Feststehen der tatsächlichen Entgelte wiederholt und mit der Vormonats-Abrechnung abgeglichen werden. Im Klartext bedeutet dies: Monatlich sind pro Arbeitnehmer zwei Gehaltsabrechnungen zu erstellen. Eine fiktive Abrechnung zur Berechnung der vor Ende des Monats zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge und eine tatsächliche Abrechnung zur Errechnung des Anspruches des Arbeitnehmers, der Lohnsteuer und der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge . **Für einen kurzfristigen positiven Einmaleffekt in der Rentenversicherung müsste der Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Lohnabrechnungen somit dauerhaft aufwändiger gestaltet werden.**

Im Übrigen: Die als Vorteil genannte Bündelung der Zahlung von zwei auf eine Fälligkeit (Gesetzentwurf S. 6), trifft auf einen Arbeitgeber im Normalfall gar nicht zu. Er zahlt entweder zu einem frühen oder dem bisherigen Zeitpunkt, regelmäßig aber nur einmal. Mischfälle, bei denen ein Arbeitgeber beide Fälligkeiten bedienen muss, liegen im Promillebereich.

2. Verlust der Parallelität mit der Lohnabrechnung

Die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge ist bislang immer verknüpft mit der monatlichen Lohnabrechnung. Hierbei wird das Entgelt für die vereinbarte bzw. erbrachte Arbeitsleistung ermittelt (Bruttolohn) und für den jeweiligen Monat die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge errechnet und abgeführt.

Trennt man die Beitragsabrechnung von der Lohnabrechnung, macht dies eine Prognose auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge erforderlich. Eine solche ist nicht ohne Zusatzaufwand machbar. Zurzeit ist eine fiktive Abrechnung zur Ermittlung der Beiträge mit anschließender automatischer Verknüpfung mit der Abrechnung im Folgemonat für nicht in der Vorschau abgerechnete Beiträge nicht vorhanden und müsste daher von allen Systemen im-plementiert werden.

Die Einschätzung, „moderne Abrechnungssysteme“ förderten eine solche Gesetzesanpassung und bildeten die neuen Fälligkeitsregeln vollständig automatisiert ab, ist falsch. Es bleibt erheblicher Anpassungsbedarf der Software und auch ständiger

Mehraufwand bei den Lohnbuchhaltern im Betrieb. Zusätzlich zu der Ermittlung des Bruttoarbeitsentgelts muss monatlich eine Hochrechnung des vermutlich beitragspflichtigen Arbeitsentgelts erfolgen. Der dauerhafte Mehraufwand bei den Arbeitgebern zur Abwicklung des neuen Fälligkeitssystems wird im Gesetzentwurf jedoch ebenso wenig berücksichtigt wie die Kosten, die dadurch entstehen, dass Individualsoftware von kleineren Unternehmen selbst zu tragen sind und entsprechende Auswirkungen im Preisniveau verursachen.

3. Probleme für Steuerberater

Führt der Steuerberater im Auftrag des Mandanten die Lohnabrechnung durch, so fällt ein Teil des Mehraufwandes zur Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung beim Steuerberater an. Trotzdem muss der Arbeitgeber Angaben zur Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld machen. Dies besonders bei diskontinuierlichen Entgelten wie z. B. Stundenlöhnen, Zuschlägen, Prämien, Weihnachts- und Urlaubsgeld. Es erscheint fraglich, ob der Steuerberater seinem Mandanten diesen Mehraufwand in Rechnung wird stellen wollen oder können.

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich daher eindringlich dafür aus, das Gesetzvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung
Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer